

# Fischereierlaubnisschein "ELK" für Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Dem Kind \_\_\_\_\_

Name, Vorname, Geburtsdatum

\_\_\_\_\_

vollständige Anschrift – (bitte mit Telefonnummer einer erziehungsberechtigten Person)

wird hiermit die Fischereierlaubnis erteilt, am Elbe-Lübeck-Kanal (ELK) von km 0,078 - 59,630 einschließlich Freilauf bei km 59,53 - 59,98 (Ostseite) vom Ufer aus mit einer Handangel mit einem Köder die Fischerei auszuüben. Dieser Erlaubnisschein ist kostenfrei; er muss jedoch vor dem Beginn des Angels vollständig ausgefüllt werden! Das Kind muss gemäß § 26 Landesfischereigesetz von einer volljährigen Fischereischeininhaberin oder einem volljährigen Fischereischeininhaber beaufsichtigt werden, der im Besitz eines Fischereierlaubnisscheins für den ELK sein muss.

## Bedingungen:

Die Fischereiausübung ist in folgenden Bereichen nicht erlaubt:

1) Schleusenbereiche:

- a) km 3,16 - 3,71 (Schleuse Büssau mit Freilauf),
- b) km 8,31 - 8,76 (Schleuse Krummesse),
- c) km 13,11 - 13,78 (Schleuse Berkenthin),
- d) km 16,25 - 16,70 (Schleuse Behlendorf),
- e) km 20,42 - 20,98 (Donnerschleuse),
- f) km 26,26 - 26,80 (Möllner Seegebiet),
- g) km 50,13 - 50,73 (Schleuse Witzeetze).

2) Ehemalige Wendestellen:

- a) km 3,00 - 3,16 (West) Weiche Oberbüssau,
- b) km 13,05 - 13,20 (Ost) Groß-Berkenthin,
- c) km 19,25 - 19,35 (Ost) Brücke Hude, Anker, L 199.
- d) km 37,32 - 37,38 (Ost) Güster.
- e) km 45,74 - 45,82 (Ost) Büchen.

## Auflagen:

Die Ausübung der Fischerei unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht nachstehend weitergehende oder einschränkende Regelungen getroffen wurden:

1. Ausgelegte Handangeln und Köderfischsenken sind stets zu beaufsichtigen. Die Aufsicht darf an Dritte, auch wenn sie im Besitz des erforderlichen Fischereierlaubnisscheines sind, nicht übertragen werden.
2. Die Schifffahrt auf dem ELK hat Vorrrecht und darf durch die Fischereiausübung weder behindert noch gefährdet werden. Dies gilt auch für dicht am Ufer vorbeifahrende Boote der Sportschifffahrt.
3. Das Betreten der Grundstücke sowie die Fischereiausübung geschieht auf eigene Gefahr und unter Ausschluss der Haftung des Landessportfischerverbandes Schleswig-Holstein e.V. Das Betreten der Schleusengelände und der Schleusentore (Überwege) ist nicht gestattet.
4. Das Befahren der Kanalbetriebswege sowie des sonstigen für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrten Kanalgeländes mit Kraftfahrzeugen aller Art ist dem Fischereierlaubnisscheininhaber nicht gestattet.
5. Die Beschädigung der Kanalanlagen, z.B. Deiche, Böschungen, sowie eines dichten Reetgürtels ist verboten.
6. Der Fischereierlaubnisschein ist auf Verlangen den zur Fischereiaufsicht befugten Personen, den Beschäftigten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und der Polizei vorzuzeigen; den Anordnungen ist Folge zu leisten.
7. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bedingungen und Auflagen des Fischereierlaubnisscheines kann der in Nr. 6 genannte Personenkreis den Fischereierlaubnisschein sofort einziehen oder die Fischereierlaubnis widerrufen. Ein Widerruf durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ist auch möglich, wenn es die Sicherheit des Kanalbetriebes erfordert.
8. Für die Ausübung der Fischerei gelten folgende Mindestmaße, Fangbegrenzungen und Schonzeiten:

### Mindestmaße:

Hecht: 50 cm Zander: 40 cm Karpfen: 35 cm

Untermaßige Fische sind unter schonender Behandlung in das Gewässer zurückzusetzen.

### Fangbegrenzungen:

Von den Fischarten Hecht und Zander dürfen je Tag nicht mehr als 2 Stück/Art und vom Karpfen darf nicht mehr als 3 Stück je Tag gefangen werden.

### Schonzeiten:

Das Fangen von Hechten und Zandern ist in der Zeit vom 1. 2. - 30. 4. nicht gestattet.

## Gültigkeit des Fischereierlaubnisscheines:

Der Fischereierlaubnisschein ist ohne eigenhändige Unterschrift des Inhabers, aber nur mit Eintragung des vollständigen Namens und der Anschrift des Inhabers sowie des Ausstellungs- und des Geburtsdatums gültig. Er ist nicht übertragbar. Dieser Fischereierlaubnisschein ist gültig für die Zeit vom 1.1.2007 - 31.12.2007 bzw. zur Vollendung des 12. Lebensjahres.

## Fischereirechtsinhaber:

Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V.



Unterschrift des Inhabers